

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Stadt Dinklage diesen Bebauungsplan Nr. 96.2 "Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Satzung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Dinklage, den Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



© 2014 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg
- Katasteramt Cloppenburg -
Cloppenburg, den Katasteramt Cloppenburg

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH,
Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 18.12.2017 (Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96.2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Dinklage, den Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.04.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 96.2 mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 06.05.2017 bis 06.06.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Dinklage, den Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Dinklage hat den Bebauungsplan Nr. 96.2 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.12.2017 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Dinklage, den Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Stadt ist gemäß § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 96.2 ist damit am in Kraft getreten.

Dinklage, den Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

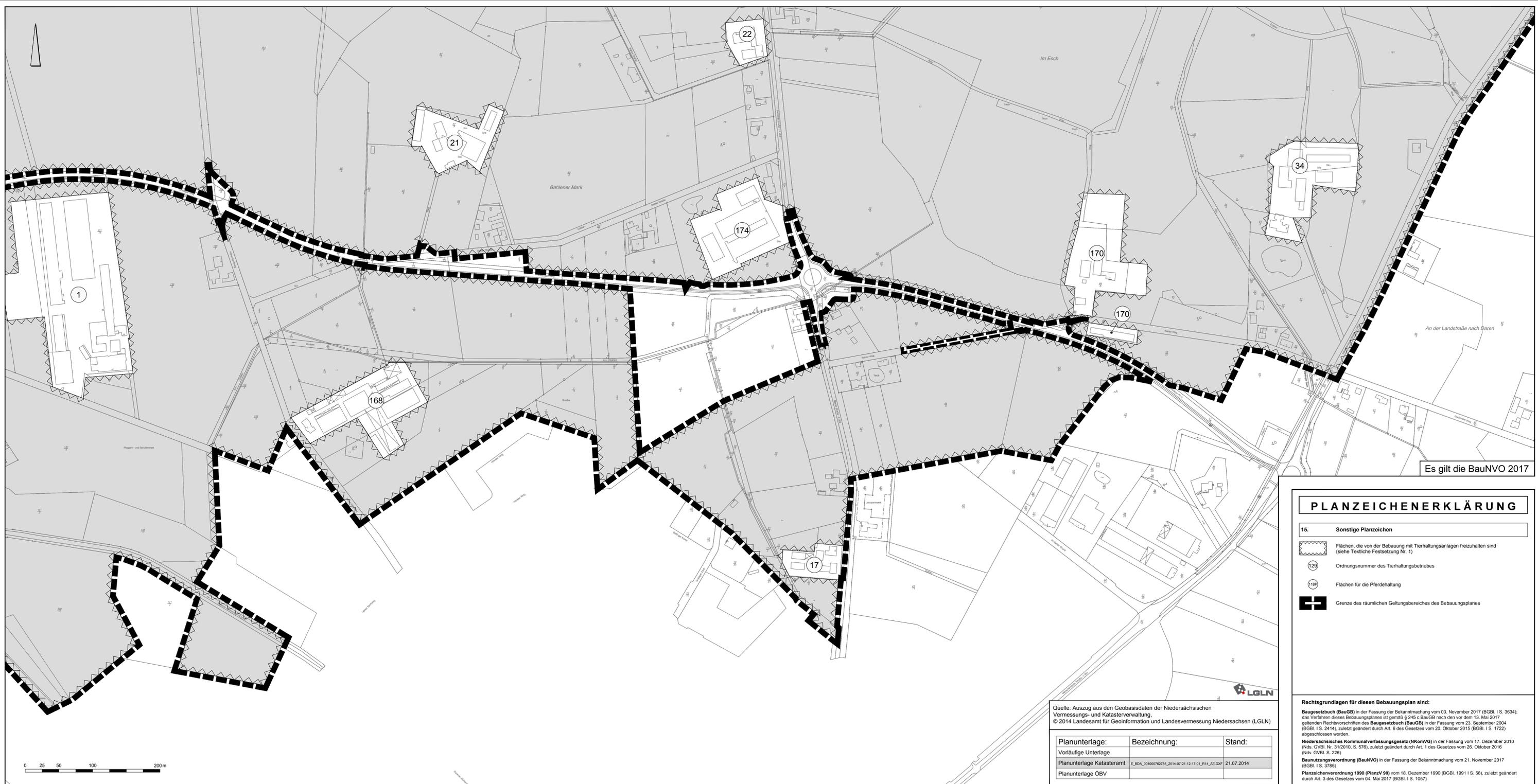
Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 96.2 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 96.2 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Dinklage, den Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Dinklage, den STADT DINKLAGE
Der Bürgermeister



Es gilt die BauNVO 2017

PLANZEICHENERKLÄRUNG

15. Sonstige Planzeichen

- Flächen, die von der Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind (siehe Textliche Festsetzung Nr. 1)
- Ordnungsnummer des Tierhaltungsbetriebes
- Flächen für die Pferdehaltung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634); das Verfahren dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 245 c BauGB nach dem vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften des **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) abgeschlossen worden.
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226)
BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3796)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt	E_BDA_001000762785_2014-07-21-12-17-01_R14_AE.DXF	21.07.2014
Planunterlage ÖBV		

Textliche Festsetzungen

1. Von Bebauung freizuhaltende Fläche gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

In den gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB von Bebauung freizuhaltenden Flächen ist die Bebauung mit Tierhaltungsanlagen, die nach § 35 (1) Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind die Pferdehaltung in vorhandenen Gebäuden, Paddock und Unterstände für Nutztiere.

Tierhaltungsanlagen im Sinne dieser Festsetzungen sind bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden und Pelztieren einschließlich der dazugehörenden

- Lagerstätten für Viehfutter,
- Lagerstätten für tierische Ausscheidungen (Gülle, Jauche, Festmist)
- Abluftreinigungsanlagen

Abweichungen von bis zu 5 m von den Abgrenzungen der von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind zulässig, falls für die Errichtung von emissionsmindernden Abluftreinigungsanlagen für Bestandsgebäude mehr Fläche benötigt wird.

2. Höhenbegrenzung

Auf den Flächen außerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen beträgt die zulässige Höhe für bauliche Anlagen maximal 12 m über der mittleren Höhe der vorhandenen Geländeoberkante am jeweiligen Standort der baulichen Anlage.

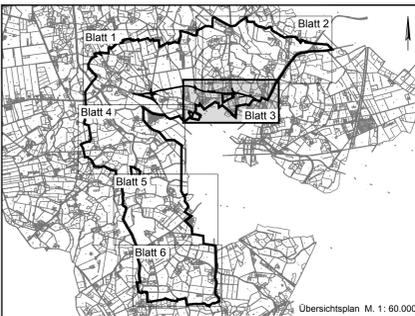
Hinweise

- Im Geltungsbereich sind Leitungstrassen verschiedener Unternehmen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation) vorhanden. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen. Dem Bauplanenden und der bauausführenden Firma obliegt eine Erkundungs- und Sicherungspflicht. Die Schutzanforderungen an die Leitungen sind bei möglichen Baumaßnahmen zu beachten.

STADT DINKLAGE Landkreis Vechta

Bebauungsplan Nr. 96.2 "Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen"

- Blatt 3 -



Übersichtsplan M. 1: 60.000

Dezember 2017

M. 1 : 2.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Telefon 0441 97174-0
Telefax 0441 97174-73
Postfach 3967
26028 Oldenburg
E-Mail: info@nwp-ol.de
Internet: www.nwp-ol.de

